

ist mit Erziehungsmaßnahmen zu reagieren. (vgl. OG-Inf. 1980/4, S. 2, II. Ziff. 1.1.).

6. Geregelte Arbeit ist jede Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses. Ihr wird regelmäßige Arbeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses gleichgestellt, wenn sie nach Art und Umfang der Arbeit innerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses entspricht oder nahekommt. Insoweit ist auch Zeithilfetätigkeit oder Gelegenheitsarbeit als geregelte Arbeit anzuerkennen (OG-Urteil vom 27. 5.1976/3 OSK 10/76, OG-Inf. 1980/5, S. 48). Soweit es solchen Tätern darum geht, auf diese Art und Weise Lohnpfändungen zu vereiteln, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, kann § 141 erfüllt sein.

Geregelte Arbeit liegt nicht vor, wenn infolge notorischer Arbeitsbummelei die tatsächliche Arbeitszeit wesentlich kürzer als die normale gesetzliche Arbeitszeit ist. Bei häufiger Gelegenheitsarbeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist zu prüfen, ob eine Straftat nach § 176 vorliegt.

7. Das Entziehen von einer geregelten Arbeit liegt vor, wenn der Täter längere Zeit nicht arbeitet, z. B. indem er seinem Arbeitsplatz fernbleibt, herumvagabundiert, bei anderen Personen Unterschlupf sucht, ohne sich um eine geregelte Arbeit zu bemühen. Entziehen liegt auch vor, wenn der Täter sich vorsätzlich Verletzungen beibringt oder beibringen läßt mit dem Ziel, auf diese Weise arbeitsunfähig zu werden.

Entziehen liegt nicht vor, wenn sich der Beschuldigte ernsthaft um Arbeit bemüht hat, z. B. wenn er die für eine Einstellung zuständigen Stellen auf gesucht bzw. Bewerbungen abgegeben hat (vgl. OG-Urteil vom 16. 12. 1982 - 3 OSK 18/1982);

8. Ob ein Entziehen vorliegt, ergibt sich insbesondere aus dem **Zeitraum der Nichtarbeit** (vgl. OG-Inf. 1980/3, S. 34). Dabei sind Zeithilfetätigkeiten, ärztliche Arbeitsbefreiung, genehmigter Urlaub oder andere gerechtfertigte Unterbrechungen zu beachten. Die Zeit der Nichtarbeit, für die nachträglich Urlaub gewährt wurde oder

krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorlag, ist nicht einzubeziehen (vgl. OG-Inf. 1980/4, S. 2, II. Ziff. 2.4., jedoch Anm. 7).

9. Absatz 2 umfaßt die Begehungsweisen der Prostitution und in sonstiger Weise erfolgende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziale Lebensweise. **In sonstiger Weise** erfaßt jede Art, sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen, um ein asoziales Verhalten zu ermöglichen. Das kann z. B. durch Auto- oder Währungsspekulationen, illegale Glücksspiele, Verkauf nichtbezahlter Gegenstände zum Zwecke völliger oder teilweiser Bestreitung des Lebensunterhalts oder zum Zwecke der Finanzierung einer parasitären Lebensweise erfolgen, soweit diese Handlungen nicht durch andere Straftatbestände erfaßt werden.

Durch Abs. 2 wird auch die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch dauerndes oder längeres zeitweiliges Herumtreiben, Übernachten in Parkanlagen, Bahnhöfen (meist in Gruppen) usw. erfaßt. Den Tatbestand erfüllt auch die Bereitstellung der Wohnung als Treffpunkt für Asoziale, Kriminelle und Gefährdete usw.

Abs. 2 setzt Arbeitsscheu nicht voraus.

Abs. 2 stellt keinen Auffangtatbestand zu Abs. 1 mit niedrigeren Anforderungen an das Vorliegen der Beeinträchtigung dar.

10. Die Prostitution umfaßt alle sexuellen Handlungen (vgl. § 122 Anm. 2), die in Verbindung mit häufig wechselnder Partnerschaft mit dem Ziel begangen werden, Entgelt oder andere materielle Vorteile zu erlangen. Unter Prostitution fallen nicht nur heterosexuelle, sondern auch gleichgeschlechtliche Beziehungen, sofern damit Einkünfte erzielt werden (OG-Urteil vom 30. 1. 1970 Zst 29/69).

11. § 249 kann nur vorsätzlich verwirklicht werden.

12. Tateinheit ist gegeben, wenn durch das asoziale Verhalten zugleich andere Straftatbestände (überwiegend Eigentumsstraf-